

Die Arbeit mit Sachverständigen

Die Zusammenarbeit mit den Sachverständigen obliegt dem für die Bearbeitung des Vorganges zuständigen Mitarbeiter der Untersuchungsabteilung. Den Sachverständigen sind in Zusammenarbeit mit der sekretarischen Aufseherstelle alle für die Bearbeitung notwendigen Materialien zu übergeben.

Es sind über ihre Rechte und Pflichten so viel zu sagen, und insbesondere darauf hinzuwirken, daß sie nicht berechnigt sind, Ermittlungsmethoden zu erproben. Über die Aufgabenerstellung und -beurteilung ist ein Protokoll anzufertigen.

Mit den Mitgliedern der Sachverständigen-Kommissionen ist während der Ausarbeitung des Gutachtens ständige Kontakt zu halten. Die sich während der Abfertigung der Sachverständigen-Kommissionen ergebende operative Maßnahmen sind unverzüglich von Mitarbeiter der zuständigen operativen Abteilung einzuleiten.

Der Inhalt des Sachverständigen-Gutachtens

Das Gutachten hat die den Sachverständigen gestellten Aufgaben und die sich daraus ergebenden sachkundigen Einschätzungen und Schlussfolgerungen zu enthalten.

Strafrechtliche Einschätzungen sind unerlässlich.

Das Gutachten hat die Bezeichnung der entsprechenden Institution und die Namen der Sachverständigen zu enthalten.